



Kurzinformation zum Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft (IWW) für den Zeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023

(Ausschließliche Landesförderung gemäß Punkt 5.2.4. der Richtlinien)

Persönliche Voraussetzungen

FörderungswerberInnen können Unternehmen sein, die Mitglieder

- der Sparte „Industrie“,
- der Sparte „Gewerbe und Handwerk“ oder
- Sparte „Information und Consulting“ (ausschließlich Mitglieder der Fachgruppe „Entsorgungs- und Ressourcenmanagement“ sowie der Fachgruppe „Druck“)

bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind. Als FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts auftreten. FörderungswerberInnen können auch physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, die die sachlichen Voraussetzungen erfüllen (Errichter), jedoch die persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllen können, aber mit dem Unternehmen, welches die persönlichen Voraussetzungen erfüllt (Betreiber), eine Schuldnergemeinschaft zur Durchführung des Investitionsvorhabens bilden. Es muss jedoch zwischen den Mitgliedern dieser Schuldnergemeinschaft eine weitgehende Eigentümeridentität bestehen.

Sachliche Voraussetzungen

Allgemeine sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass die/der FörderungswerberIn mit dem beantragten Investitionsvorhaben nicht die Voraussetzungen des Förderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (Ausnahme in Punkt 6.4.12. der RL)“, nicht die Voraussetzungen des Förderungsprogrammes „Nahversorgungsprogramm des Landes Oberösterreich (Ausnahme in Punkt 6.4.13. der RL)“ oder nicht die Voraussetzungen des Förderungsprogrammes „Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ erfüllen kann. Weiters ist für das Investitionsvorhaben eine schlüssige Projektbeschreibung (inkl. Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan) vorzulegen, die belegt, dass die Finanzierung des Investitionsvorhabens gesichert ist und einen nachhaltigen Unternehmenserfolg verspricht. Die Förderstelle kann zusätzlich ein schlüssiges Unternehmenskonzept anfordern.

Besondere sachliche Voraussetzungen

FörderungswerberInnen, die keinen aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland für das beantragte Investitionsvorhaben in Anspruch nehmen und kleine oder mittlere Unternehmen (laut KMU-Definition der EU) sind, können für Investitionsvorhaben, für die ein Investitionsschwerpunkt (Punkt 5.3.1) sowie ein „hoher“ positiver „Innovationsgehalt“ dargestellt wird, um einen Landeszuschuss ansuchen. Investitionsvorhaben können jedoch nur unter der Prämisse gefördert werden, dass das Investitionsvorhaben auch den oben angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich zuzuordnen ist. Darüber hinaus müssen die förderbaren, projektbezogenen Gesamtprojektkosten des beantragten Investitionsvorhabens mindestens das 2,5-fache der durchschnittlichen Normal-Afa (inkl. GWG) der letzten drei Geschäftsjahre vor Antragseinreichung erreichen (Bei einer Schuldnergemeinschaft wird die Normal-Afa (inkl. GWG) sowohl vom Errichter als auch vom Betreiber berücksichtigt.).

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in materielle Vermögenswerte (z.B. Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Maschinen) und in immaterielle Vermögenswerte, die in der Bilanz aktiviert werden.

Investitionsschwerpunkte:

- Errichtung eines neuen Betriebes (Betriebsneugründung oder Betriebsansiedlung);
- Erweiterung eines bestehenden Betriebes in Verbindung mit einer grundlegenden Verfahrens-, Produkt- oder Dienstleistungsinnovation und/oder einer grundlegenden Verbesserung der betrieblichen Organisation;
- Produkt- oder Verfahrensinnovation (grundlegende Änderung des Produkts oder des Produktionsverfahrens durch Rationalisierung, Umstellung oder Modernisierung);
- Erbringung innovativer bzw. qualitativ höherwertiger Dienstleistungen;
- Übernahme eines Unternehmens: FörderungswerberInnen können unter der Prämisse, dass die übernehmende Betriebsstätte geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn die Übernahme nicht erfolgt wäre, um eine Landesförderung ansuchen.

„Innovationsgehalt“

FörderungswerberInnen haben zusätzlich zu den Investitionsschwerpunkten einen „hohen“ positiven „Innovationsgehalt“ für das beantragte Investitionsvorhaben darzustellen. Für die Feststellung des „Innovationsgehaltes“ wird insbesondere die Neuheit des Investitionsvorhabens für das Unternehmen bewertet.

Förderbare und nicht förderbare Kosten und Vorhaben

Förderbare Kosten und Vorhaben

- Planung (exkl. eigene Bauplanung und eigene Bauaufsicht) und Beratung, soweit diese Honorare als Anschaffungsnebenkosten zu qualifizieren sind;
- Errichtung (Um-, Zu- und Neubau) von Gebäuden;
- Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattungen.

Nachhaltigkeitsbonus

Förderbare Vorhaben im Rahmen des „Nachhaltigkeitsbonus (=zusätzlicher Landesförderungsbetrag auf Basis des gegenständlichen Programmes)“ sind Vorhaben, deren Projektgegenstand die Übernahme einer Betriebsstätte („Asset Deal“) ist, sofern die übernommene Betriebsstätte vom/von der FörderungswerberIn (nach der Übernahme) mind. 5 Jahre betrieblich genutzt wird und neben den sonstigen Kriterien der IWW-Richtlinie insbesondere die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Betriebsstätte wurde geschlossen oder wäre ohne diesen Erwerb geschlossen worden.
- Die Vermögenswerte werden von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben.
- Das Rechtsgeschäft erfolgt zu Marktbedingungen.

Die Übernahmen von Betriebsstätten, bei denen der Verkäufer und der Käufer in einer Beziehung stehen (z.B. Familienmitglieder), sind nicht förderbar (Die Übernahme einer Betriebsstätte eines KMUs durch ehemalige Beschäftigte sind jedoch förderbar.). Die Übernahme von Unternehmensanteilen ist nicht förderbar („Share-Deal“).

Förderbare, projektbezogene Kosten sind Kosten, die ausschließlich der Übernahme einer Betriebsstätte (= Kosten des „Assets Deals“) zuzuordnen sind sowie förderbare Kosten auf Basis der IWW-RL (Punkt 5.2.4.) sind, sofern diese Kosten auch nicht von den „Nicht förderbaren Kosten“ (Punkt 5.2.4.) und nicht von den „Nicht förderbaren Vorhaben“ erfasst sind.

Nicht förderbare Vorhaben

- Investitionsvorhaben der Branche "Herstellung von Waffen und Munition".
- Investitionsvorhaben von Unternehmen, soweit diese unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind (z.B. Trafiken).
- Investitionsvorhaben, für die nicht vor Beginn des Vorhabens oder Tätigkeit ein Landesförderungsantrag bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH/erp-Fonds bzw. beim Land OÖ. gestellt wurde. Als Projektbeginn gilt die erste Bestellung/Beauftragung oder eine frühere Verpflichtung, die das Projekt unumkehrbar macht bzw. ein früherer Beginn der Bau- oder Projektstätigkeit. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen oder von Preisauskünften gelten nicht als Projektbeginn.
- Investitionsvorhaben, deren Finanzierung nicht sichergestellt ist.
- Investitionsvorhaben, die die Leistungsfähigkeit der FörderungswerberInnen übersteigen.
- Investitionsvorhaben, die keinen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lassen.
- Investitionsvorhaben, bei denen unter anderem Unternehmensanteile angekauft werden.
- Investitionsvorhaben, bei denen ausschließlich immaterielle Investitionsgüter (z.B. Patente, Lizenzen) angeschafft werden oder der überwiegende Anteil der Kosten des beantragten Investitionsvorhabens den Ankauf immaterieller Investitionsgüter vorsieht. Ausgenommen sind Investitionsvorhaben, die durch die Realisation eine oder mehrere Kernaspekte von Industrie 4.0 erfüllen. Als Industrie 4.0 wird eine neue industrielle Revolution bezeichnet, die die Kommunikation der Dinge mit den Maschinen, von Maschine zu Maschine und Mensch-Maschineninteraktionen auf möglichst dezentraler Basis gesteuert, beinhaltet.
- Investitionsvorhaben, bei denen ausschließlich Fahrzeuge (z.B. PKW, LKW, Traktoren) angeschafft werden, die den Investitionsstandort verlassen können, oder der überwiegende Anteil der Kosten des beantragten Investitionsvorhabens den Ankauf von Fahrzeugen vorsieht, die den Investitionsstandort verlassen können.
- Investitionsvorhaben, bei denen ausschließlich Grundstücke angeschafft werden oder der überwiegende Anteil der Kosten des beantragten Investitionsvorhabens den Ankauf von Grundstücken vorsieht.
- Investitionsvorhaben, bei denen ausschließlich gebrauchte Investitionsgüter angeschafft werden oder der überwiegende Anteil der Kosten des beantragten Investitionsvorhabens den Ankauf gebrauchter Investitionsgüter vorsieht (Anmerkung: Sonderbestimmung in Zusammenhang mit der Übernahme von Betriebsstätten).
- Investitionsvorhaben zwischen 100.000,00 EUR und 500.000,00 EUR von FörderungswerberInnen, die die Voraussetzungen des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ erfüllen können (Ausnahme in Punkt 6.4.12. der IWW-RL).

- Investitionsvorhaben von FörderungswerberInnen (Bäcker und Fleischer), die die Voraussetzungen des „Nahversorgungsprogrammes des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung“ erfüllen können (Ausnahme in Punkt 6.4.13. der IWW-RL).
- Investitionsvorhaben von FörderungswerberInnen, die die Voraussetzungen des Förderungsprogrammes „Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ erfüllen können.
- Investitionsvorhaben, die bereits durch andere Förderinstrumente eine angemessene Förderungsintensität erreicht haben.
- Investitionsvorhaben, bei denen ausschließlich Investitionsgüter zur Vermietung/Verpachtung angeschafft werden oder der überwiegende Anteil der Kosten des beantragten Investitionsvorhabens die Anschaffung von Investitionsgütern zur Vermietung/Verpachtung vorsieht. Ausgenommen sind Investitionsgüter, sofern diese Investitionsgüter ausschließlich zwischen Errichter und Betreiber vermietet und verpachtet werden und zur Durchführung des Investitionsvorhabens eine Schuldnergemeinschaft gebildet wurde. Es muss jedoch zwischen den Mitgliedern dieser Schuldnergemeinschaft eine weitgehende Eigentümeridentität bestehen.
- Investitionsvorhaben, die eine Übernahme einer Betriebsstätte vorsehen, sind als nicht förderbare Investitionsvorhaben einzustufen, wenn die Betriebsstätte nicht geschlossen wurde oder ohne den Erwerb auch nicht geschlossen worden wäre. Die Übernahmekosten von FörderungswerberInnen, die in einer Beziehung zum Verkäufer stehen (z.B. Familienmitglieder), sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Übernahmekosten einer Betriebsstätte eines KMUs durch ehemalige Beschäftigte sind jedoch förderbar. Die Übernahme hat zu marktüblichen Konditionen (externes Sachverständigengutachten) zu erfolgen. Auch die Übernahmekosten für Anteile an einem Unternehmen sind als nicht förderbare Kosten einzustufen. Förderbar können jedoch Kosten für Neuanschaffungen sein, die im Zuge einer Übernahme getätigt werden.
- Investitionsvorhaben, deren Investitionsstandort nicht in Oberösterreich ist oder Investitionsvorhaben, deren Investitionsgüter nicht in Oberösterreich eingesetzt werden oder Investitionsvorhaben, die nicht den angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich zuzuordnen sind.

Nicht förderbare Kosten

- Umsatzsteuer.
- Kosten von Rechnungen, deren Rechnungsgesamtbetrag unter 1.000,00 EUR (netto) liegt.
- Ersatzinvestitionen und Reparaturen.
- Ankauf von Fahrzeugen (z.B. PKW, LKW, Traktoren), die den Investitionsstandort verlassen können.
- Privat genutzte Räumlichkeiten.
- Betriebsmittel, Finanzierungskosten, Verzugszinsen, Betriebsabgänge, Abgaben und Gebühren sowie Aufwendungen, die nicht betrieblichen Investitionszwecken dienen.
- Sach- und Personalkosten sowie Miet- und Pachtzahlungen für den laufenden Betrieb.
- Kosten, für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (z.B. Franchise-/Systemgebühr).
- Kosten, die nicht aktiviert werden.
- Ankauf gebrauchter Investitionsgüter (ausgenommen Ablösen im Zuge von Betriebsübernahmen).
- Ankauf von Grundstücken.
- Ankauf immaterielle Investitionsgüter (z.B. Patente, Lizenzen); Ausgenommen sind Kosten, die durch die Realisation eine oder mehrere Kernaspekte von Industrie 4.0 erfüllen. Als Industrie 4.0 wird eine neue industrielle Revolution bezeichnet, die die Kommunikation der Dinge mit den Maschinen, von Maschine zu Maschine und Mensch-Maschineninteraktionen auf möglichst dezentraler Basis gesteuert, beinhaltet.
- Kosten für Maßnahmen, für die bei anderen Bundes- bzw. Landesstellen (ausgenommen Austria Wirtschaftsservice GmbH und erp-Fonds) Fördermöglichkeiten bestehen (z.B. thermische Gebäudesanierung).
- Eigenleistungen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht bekannt gegeben wurden.
- Kosten für Investitionsteile, die nicht in Oberösterreich eingesetzt werden oder die nicht den oben angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich zuzuordnen sind.
- Barzahlungen.
- Kosten, die durch Leasing oder Mietkauf finanziert werden.
- Kosten für Investitionsteile, für die der/die FörderungswerberIn eine Versicherungsentschädigung erhält.
- Kosten für Investitionsteile, die vermietet und/oder verpachtet werden.

Förderung:

Berechnungsgrundlage der Förderung

Die Berechnungsgrundlage der Förderung wird auf Basis der förderbaren Kosten ermittelt und muss mindestens 100.000,00 EUR (netto) betragen. Die förderbaren, projektbezogenen Kosten, die den oben angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich zuzuordnen sind, müssen ebenfalls mindestens 100.000,00 EUR (netto) betragen.

Art der Förderung

Die Landesförderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen bzw. Zinszuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

Förderungshöhe

Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Landeszuschusses

Die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Landeszuschusses beträgt für maschinelle Investitionen (Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, etc.) max. 100 % der förderbaren, projektbezogenen Kosten und für die sonstigen förderbaren, projektbezogenen Kosten max. 50 % (Für die Berechnung des Landeszuschusses nach Punkt 5.2.2. (EU-Kofinanzierung) sowie für die Berechnung des „Nachhaltigkeitsbonus“ kommt der gegenständliche Passus nicht zur Anwendung.).

Basisförderung

Die Investitionsvorhaben werden mit einem Landeszuschuss von max. 5 % der Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Landeszuschusses gefördert. Für diese Investitionsvorhaben beträgt der max. Landeszuschuss 50.000,00 EUR.

Nachhaltigkeitsbonus

Der „Nachhaltigkeitsbonus (= zusätzlicher Landesbeitrag auf Basis des IWW-Programmes)“ beträgt bei Investitionsvorhaben, die die Kriterien für einen „Nachhaltigkeitsbonus“ erfüllen, max. 5 % der förderbaren, projektbezogenen Kosten, die ausschließlich der Übernahme einer Betriebsstätte (= Kosten des „Asset Deals“) zuzuordnen sind, bzw. max. 50.000,00 EUR. Wird ein „Nachhaltigkeitsbonus“ nach Punkt 5.2.4. der IWW-RL gewährt, wird der Gesamtförderungsbetrag auf Basis der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ gewährt. Ein Unternehmen (inkl. verbundener Unternehmen im Sinne des Begriffes „einziges Unternehmen“ der „De-minimis-Verordnung“) darf nach dem derzeitigen Stand (Stand: 1. Jänner 2023) innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000,00 EUR (100.000,00 EUR im Bereich des Straßengüterverkehrs) an insgesamt erhaltenen „De-minimis-Beihilfen“ (inkl. der „De-minimis-Beihilfe“ für das beantragte Investitionsvorhaben) nicht überschreiten. Als 3-Jahres-Periode gelten jeweils das aktuelle Steuerjahr und die zwei vorangegangenen Steuerjahre.

Kleinunternehmerbonus

Der „Kleinunternehmerbonus (=zusätzlicher Landesbeitrag auf Basis des genständlichen Programmes)“ beträgt bei Vorhaben, sofern die Förderungswerberin ein kleines Unternehmen (gemäß KMU-Definition der EU) zum Zeitpunkt der Antragsstellung ist, max. 2,5 % der Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Landeszuschusses bzw. max. 50.000,00 EUR.

Auskunft und Beratung:

Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung

Tel. 0732/7720-15121

Antragstellung

Das Förderansuchen ist vor Beginn der Projektdurchführung bei der unten angeführten Adresse einzureichen.

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung

Abteilung Wirtschaft und Forschung

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Tel: 0732-7720-15121

Fax: 0732-7720-211785

E-Mail: wi.post@ooe.gv.at

Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

Die gegenständliche Kurzinformation ist keine rechtsverbindliche Auskunft. Das Land Oberösterreich übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit. Darüber hinaus beschreibt diese Kurzinformation lediglich die wesentlichen Eckpunkte des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft (Punkt 5.2.4. der IWW-RL) für den Zeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023“.